

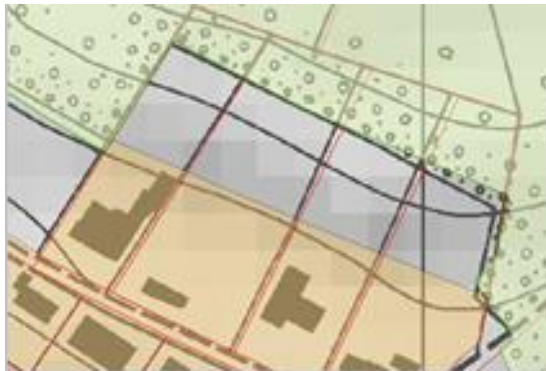
**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Baubewilligungen

**MERKBLATT**

---

**Bauzonengrenzen**

---



**Bei Bauparzellen an der Zonengrenze ist zu beachten, dass ausserhalb der Bauzone in der Regel keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen.**

**Für temporäre Installations- und Aushublagerplätze ist ein Gesuch einzureichen**

**Ausgangslage**

Ein zentraler Grundsatz der Raumplanung ist die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände. Ausserhalb der Bauzone sind grundsätzlich nur landwirtschaftliche (Art. 16 RPG<sup>1</sup>) oder in Ausnahmefällen standortgebundene (Art. 24 RPG) neue Bauten und Anlagen bewilligungsfähig.

**Zonengrenze / Parzellengrenze**

Stossen Bau- und Landwirtschaftszonen aneinander, sollten die Zonen idealerweise so ausgeschieden sein, dass die Grenze zwischen Bau- und Nichtbaugelände (Bauzonengrenze) mit den Parzellengrenzen übereinstimmt. Es kommt jedoch vor, dass die Bauzonengrenze quer durch eine Parzelle verläuft. Massgebend für die Bewilligungsfähigkeit

von Bauten und Anlagen ist in beiden Fällen die Zonengrenze.

**Bauzonengrenze ≠ Baulinie**

Die Bauzonengrenze ist eine fixe Grenze und entspricht nicht einer Baulinie, die durch vorspringende Gebäudeteile (§ 21 BauV<sup>2</sup>) überragt werden darf.

**Grenzabstand zum Kulturland**

Gemäss der Regelung in § 29 BauV ist gegenüber der Bauzonengrenze ein Abstand einzuhalten, der für Gebäude dem zonengemässen (kleinen) Grenzabstand (ohne Mehrlängenzuschlag) entspricht und für Stütz- und Einfriedungsmauern 60 cm beträgt. Für Stützmauern, die grösser sind als 2,40 m, erhöht sich der Abstand um die Mehrhöhe. Die

kommunale BNO kann abweichende Regelungen vorsehen. Zu beachten ist, dass bauliche Massnahmen innerhalb der Bauzone generell keine Auswirkungen ausserhalb der Bauzone zur Folge haben dürfen.

**Permanente Infrastrukturanlagen zu Bauten innerhalb der Bauzone**

Infrastrukturanlagen zu Bauten innerhalb der Bauzone wie Anlagen der Gartengestaltung oder Erschliessungsanlagen sind ausserhalb der Bauzone nicht bewilligungsfähig. Bewilligungsfrei sind Pflanzbeete ohne bauliche Elemente, aufgelockertes Buschwerk und Einzelbäume. Sitzplätze, Wege, Gartenhäuschen, Umfriedungen mit Formschnitthecken etc. sind innerhalb der Bauzone zu errichten.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

<sup>2</sup> Bauverordnung (BauV), SAR 713.121.

### **Temporäre Installations- und Aushublagerplätze**

Temporäre Installations- und Aushublagerplätze für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone sind u.U. bewilligungsfähig, wenn keine zumutbare Alternative innerhalb der Bauzone zur Verfügung steht, deren Grösse auf das zwingend Notwendige beschränkt ist, keine Terrainveränderungen stattfinden und der Platz in Bezug auf den Bodenschutz sachgerecht erstellt wird (Schüttung eines Kieskörpers direkt auf den gewachse-

nen, begrüntem sowie genügend abgetrockneten, mit reissfestem Trennvlies abgedeckten Boden). Kranstellplätze sind aufgrund der Auswirkungen auf den Boden grundsätzlich innerhalb der Bauzone zu errichten. Für die Erstellung von Installations- und Aushublagerplätzen ist ein Baugesuch einzureichen. Beizulegen sind ein vermasster Situationsplan, ein Begleitschreiben mit Begründung sowie die Einverständniserklärung des betroffenen Grundeigentümers.

### **Kontakt bei allgemeinen Fragen**

Abteilung für Baubewilligungen  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 33 00  
[www.ag.ch/baubewilligungen](http://www.ag.ch/baubewilligungen)

### **bei Fragen zum Bodenschutz**

Abteilung für Umwelt  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 33 60  
[www.ag.ch/boden](http://www.ag.ch/boden)